

Platz- und Hafenordnung in der Marina Eisvogel

Betreiber der Marina

Die Eisvogel GbR ist Eigentümer der gesamten Anlage Marina Eisvogel. Die nachstehende Hafenordnung ist von der Eisvogel GbR erlassen.

Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt für das gesamte Gebiet der Marina Eisvogel. Im Übrigen gelten außerdem alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Wasserschiffahrtsordnung und den Umweltschutz.



Bestimmungen

Punkt 01

Gäste und Besucher der Marina Eisvogel sind aufgefordert, sich beim Hafenmeister anzumelden.

Punkt 02

Das Betreten und Befahren sämtlichen Geländes der Marina Eisvogel und der Einrichtungen der Marina Eisvogel erfolgen auf eigene Gefahr. Die Eisvogel GbR haftet nicht für Beschädigungen am Eigentum und für Unfälle von Gästen und Besuchern auf dem Gelände der Marina Eisvogel. Dies gilt, soweit Schadensereignisse nicht durch unmittelbar grob fahrlässige Einwirkung von der Eisvogel GbR und/oder deren Mitarbeitern verursacht sind, bzw. offensichtlich auf grob fahrlässige Sachmängel auf dem Gelände der Marina Eisvogel zurückgehen.

Punkt 03

Die Preise für von Gästen in der Marina Eisvogel zu entrichtende Entgelte für die Nutzung der Marina Eisvogel sind in den jeweils aktuell geltenden Preislisten der Eisvogel GbR angegeben. Diese Preislisten hängen in der Marina Eisvogel öffentlich aus und sind unter www.marina-eisvogel.de einsehbar. Es handelt sich um jeweils gesondert angegebene Preise für 1.) Wohnmobile, 2.) Camping und 3.) Boote.

Punkt 04

Gäste und Besucher der Marina Eisvogel sind verpflichtet, Ihr Eigentum gegen Benutzung, Beschädigung und Diebstahl durch fremde Personen selbst abzusichern. Die Eisvogel GbR kommt nicht auf für Schäden an fremdem Eigentum, welche nicht von ihr selbst oder ihr Personal grob fahrlässig verursacht wurden.

Punkt 05

Die Einrichtungen und Anlagen der Marina Eisvogel sind sorgsam zu behandeln. Wohnmobile/Caravans sind entsprechend der Straßenverkehrsregeln abzustellen und zu sichern. Zelte sind sach- und fachgerecht aufzustellen und zu sichern. Boote und andere Wasserfahrzeuge sind seemännisch sicher an den vorhandenen Stegen und Auslegern festzumachen.

Für Beschädigungen und Verluste an Einrichtungen und Ausrüstung der Marina Eisvogel durch fahrlässiges und unsachgemäßes Verhalten (zum Beispiel bei Fahrmanövern und/oder dem Abstellen von KFZ/Caravans, zum Beispiel bei Mängeln an Zelten und/oder deren ungenügend sicheren Errichtung/Aufstellung und zum Beispiel beim Anlegen, Festmachen und Ablegen von Booten, bzw. deren ungenügende Sicherung an Land) haftet der Verursacher.

Punkt 06

Bei akuter, durch Eigentum der Besucher und Gäste verursachter Gefahr, behält sich die Eisvogel GbR oder deren Personal Sicherungsmaßnahmen vor. Die dabei und dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Punkt 07

Kraftfahrzeuge der Besucher und Gäste sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Einweisung erfolgt durch den Hafenmeister. Es gelten die lt. Preislisten aktuellen Parkgebühren.

Punkt 08

Das Einleiten von Abwasser in den Hafen und die Benutzung von Bord-WC's ohne Abwassertank ist nicht gestattet.

Punkt 09

Das Betanken von Booten ist auf dem gesamten Gelände der Marina Eisvogel ausdrücklich nicht gestattet.

Punkt 10

Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf dem Wasser und an Land beträgt auf dem gesamten Gelände der Marina Eisvogel 5 km/h.

Punkt 11

Das Baden und Angeln im Hafenbereich ist nicht gestattet.

Punkt 12

Nach den Regelungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes **Brandenburg** gilt in der Marina Eisvogel unter anderem:

- a. es ist verboten lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig anzulassen oder laufen zu lassen.
- b. jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- c. es dürfen von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.
- d. Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder sie sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- e. von 22.00Uhr – 06.00Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Näheres unter: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lmschg/>

Punkt 13

Besondere Bestimmungen des Landkreises Barnim und der Gemeinde Schorfheide/Finowfurt sind zu beachten und ihnen ist Folge zu leisten.

Näheres unter: <https://www.barnim.de/> und <https://www.gemeinde-schorfheide.de/2.0.html>

Eberswalde im März 2023